

BMZ-Ausschreibung für kommunale Träger „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Schutz der Biodiversität“ (bis zu 2 Mio. €)

Der Klimawandel und der Verlust biologischer Vielfalt mit ihren weitreichenden Folgen auch für die Entwicklungsmöglichkeiten von Menschen sind zu einer der größten Herausforderungen der Menschheit geworden. Veränderungen in Ökosystemen bedrohen die natürlichen Lebensgrundlagen.

Gerade die Entwicklungsländer sind besonders stark von den schon stattfindenden Klimaveränderungen betroffen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass bis 2050 etwa 90 Prozent der zusätzlichen Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern entstehen. Die Förderung einer klimafreundlichen und -resilienten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist daher von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Eng verbunden mit der Notwendigkeit des Klimaschutzes sind der Erhalt der Wälder und der Schutz der Biodiversität. Ein Großteil der biologischen Artenvielfalt befindet sich in Tropenwaldgebieten und Meeresökosystemen wie Korallenriffen und Mangrovenwäldern in Entwicklungsländern. Ärmere Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern sind häufig direkt auf die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen angewiesen. Gleichzeitig steigt durch den Klimawandel der Druck auf diese Ressourcen und bedroht so die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. Die Weltmeere sind ein zentraler Bestandteil des Lebenserhaltungssystems der Erde. Sie erfüllen wichtige klimaregulierende Funktionen, produzieren die Hälfte des globalen Sauerstoffs und leisten aufgrund ihrer großen biologischen Vielfalt und Produktivität einen wertvollen Beitrag zur Ernährungssicherung und Beschäftigung. Doch die Weltmeere sind ebenso wie die Wälder von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Der Schutz der Wälder dient umgekehrt dazu, Kohlenstoff zu binden und somit eine weitere Beschleunigung des Klimawandels zu bremsen sowie die Anpassungsfähigkeit von Natur und Mensch gegenüber den durch Klimawandel bedingten Änderungen zu erhalten. Der Schutz von Wäldern und Meeren leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Klima- und Entwicklungspolitik.

Bei der notwendigen Transformation zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft und zum Erhalt der Biodiversität müssen Entwicklungsländer und Industriestaaten zusammenarbeiten. Im Rahmen der Klimaverhandlungen haben die Industrieländer zugesagt, ab 2020 einen jährlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung von 100 Milliarden US-Dollar aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen zu leisten. 2016 hat die Bundesregierung insgesamt etwa 3,4 Milliarden Euro in den internationalen Klimaschutz investiert. Über 80% dieser Mittel werden über das BMZ bereitgestellt. Im Rahmen der internationalen Biodiversitätsverhandlungen haben sich die Staaten darauf geeinigt, internationale Finanzflüsse für den Biodiversitätserhalt bis spätestens 2015 (auf der Basis der Jahre 2006 bis 2010) zu verdoppeln und dass dieses finanzielle Engagement in mindestens demselben Umfang bis 2020 weitergeführt wird. Die Bundesregierung hat dieses Ziel bisher erreicht und ist fest

entschlossen, diesen Verpflichtungen auch in den kommenden Jahren in vollem Umfang nachzukommen. Für den Schutz von Wäldern, Meeren und anderen Ökosystemen weltweit stellt Deutschland jährlich mehr als 500 Millionen Euro zur Verfügung und hat damit sein Engagement seit 2007 mehr als vervierfacht.

Wie in den vergangenen Jahren wird das BMZ auch 2019 für kommunale deutsche Träger Mittel für ein verstärktes Engagement an der Schnittstelle von Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Wäldern, Meeres- und Küstengebieten sowie Erhalt von Biodiversität bereitstellen. Die diesbezügliche Fazilität „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Schutz der Biodiversität“ richtet sich an in der umweltorientierten Entwicklungszusammenarbeit erfahrene kommunale deutsche Projektträger, die Maßnahmen über mehrere Jahre umsetzen können. Ziel der mehrjährigen Förderung ist eine nachhaltige Verankerung bzw. ein nachhaltiges Wirken der Maßnahmen im Partnerland über den Projektförderungszeitraum hinaus.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Meeren und Küsten, Erhalt von Wäldern und Biodiversität.

Besonders im Fokus deutscher Klimafinanzierung stehen im Jahr 2019 Vorhaben, die unmittelbar zur Umsetzung wichtiger BMZ-Initiativen, insbesondere der Globalen Partnerschaft für Klimaschutz und Klimaanpassung (NDC-Partnerschaft) und der Globalen Partnerschaft (InsuResilience Global Partnership), beitragen. Darüber hinaus sind Vorhaben von besonderem Interesse, die ein umfassendes Risikomanagement auch für schleichende Klimafolgen im Kontext des Internationalen Warschau Mechanismus für Verluste und Schäden unterstützen, z.B. bzgl. Erfahrungen mit innovativen Projektansätzen, Kapazitätsentwicklung und regulatorischer Rahmenbedingungen. Somit werden FKKP-Anträge mit diesen inhaltlichen Bezügen – sofern sie den qualitativen Anforderungen genügen - bevorzugt berücksichtigt.

Das Volumen der Fazilität beträgt im Jahr 2019 bis zu 2 Mio. €. Die Förderung ist auf drei Jahre begrenzt.

Für die Beantragung der Mittel gelten folgende Maßgaben:

1. Antragsberechtigt sind kommunale deutsche Träger, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Erfahrungen mit Projekten, die der Emissionsminderung, der Anpassung an den Klimawandel und/oder dem Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Schutz der Biodiversität in Entwicklungsländern dienen, sind bereits vorhanden (gut begründete Ausnahmen bleiben gleichwohl möglich).
- Der Träger wurde bereits öffentlich gefördert. Antragstellende Kommunen sind Partner im Programm „Kommunale Klimapartnerschaften“ der Engagement Global / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW). Die beantragten Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Klimapartnerschaftsprogramms erarbeiteten Handlungsprogrammen bzw. deren Fortschreibungen.

2. Folgende Grundprinzipien gelten für zu fördernde Projekte:

Die Maßnahme trägt **unmittelbar und ausdrücklich** bei zur

- **Klimaminderung** - Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von effizienten und/oder regenerativen Technologien *und/oder*
- **Klimaanpassung** - Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel in davon besonders betroffenen Regionen (inkl. durch sog. slow-onset events) *und/oder*
- zur **Integration von Klimaschutz und -anpassung in Entwicklungsziele und -maßnahmen der Empfängerländer** u.a. durch Institutionenaufbau, Kapazitätsentwicklung relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure;

Wünschenswert ist ein Bezug der Maßnahme zur Erreichung der nationalen Klimaschutzbeiträge (nationally determined contributions, NDCs)

Des Weiteren **gelten für zu fördernde Projekte alle** folgenden Prinzipien:

- Das Projekt leistet gleichzeitig einen erkennbaren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und beachtet dabei das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung von Männern und Frauen).
- Sinnvolle Verknüpfungen mit anderen relevanten Sektoren wie z.B. ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Wasser oder Energie werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Nachhaltigkeit des Projektes nach dem Förderzeitraum ist gewährleistet.
- Das Projekt wird durch einen oder in Kooperation mit mehreren lokalen/ regionalen Partner sowie ggf. zusätzlich mit einem internationalen Partner umgesetzt.

➔ **Zielländer:** alle Entwicklungsländer der OECD-DAC Liste mit Schwerpunkt auf LDC

3. Weiterhin gelten folgende formale Maßgaben :

- Das Projekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren und beginnt 2020.
- Das Gesamtvolumen des Projektes sollte grundsätzlich zwischen 100.000 – 500.000 € liegen.
- Das jährliche Projektvolumen folgt dem verbindlich vorgegebenen Abflussschlüssel: 20% (2020), 40% (2021) und 40% (2022).
- Die Kommunen haben grundsätzlich 10% der Projektsumme in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln vorzusehen. Der Eigenbeitrag kann anteilig Mittel für Maßnahmen zur Akzeptanzförderung enthalten.
- Pauschal können maximal 7% der Projektsumme für Verwaltungskosten bewilligt werden.
- Ausgaben für vom Zuwendungsempfänger entsandtes Personal sind nur im begründeten Einzelfall zuwendungsfähig.

4. Zuordnung der Vorhaben zu Förderbereichen

Um die von Ihnen eingereichten Kurzbeschreibungen in das klima- und biodiversitätsrelevante Engagement der deutschen EZ einordnen zu können, bitten wir um Zuordnung Ihres Vorhabens zu den sogenannten „Rio-Markern“ BTR sowie KLM/KLA.¹

Wir bitten Sie, die beigefügte Vorlage für Kurzbeschreibungen zu nutzen und zunächst anzugeben, ob Ihr Vorhaben das Hauptziel „Wald- Biodiversitätserhalt“ (BTR 2) verfolgt, dazu beiträgt (BTR 1) oder dieses Ziel nicht verfolgt (BTR 0).

Im zweiten Schritt ist eine Zuordnung zu den Rio-Markern für „Klimaminderung“ (KLM) und „Anpassung an den Klimawandel“ (KLA) erforderlich. Bitte achten Sie darauf, dass die Summe dieser beiden Marker, KLM und KLA, genau 2 ergeben muss.² Ein Vorhaben ohne Emissionsminderungs- oder Anpassungsrelevanz ist nicht förderungswürdig.

Vorhaben können beispielsweise das Hauptziel Biodiversitäts- und Waldschutz (BTR 2) und gleichzeitig das Hauptziel Emissionsminderung (KLM 2) verfolgen (Wiederaufforstungsvorhaben). Auch ein Vorhaben mit dem Hauptziel Biodiversitätserhalt (BTR 2) und den Nebenzielen Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und Emissionsminderung (KLM 1) ist möglich. Ebenso wäre es z.B. möglich, dass ein Vorhaben zum Biodiversitätserhalt (BTR 1), zur Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und zur Emissionsminderung (KLM 1) beiträgt. Auch ein reines Emissionsminderungsvorhaben (KLM 2, BTR 0) ist möglich, wenn z.B. ausschließlich erneuerbare Energien gefördert werden.

Im Einzelnen:

- Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte ein Vorhaben mit dem Rio-Marker „Minderung von Treibhausgasen“ klassifiziert werden, d.h. eine KLM-Kennung erhalten, wenn es in folgender Weise wirkt und damit Ursachen des Klimawandels adressiert:
 - Beitrag zur Minderung oder Begrenzung von anthropogenen Treibhausgasemissionen;
 - Förderung der Bindung von Treibhausgasen im Boden oder in Pflanzen und/oder Schutz solcher Treibhausgas-Senken.

(Hauptziel = KLM 2, Nebenziel = KLM1, keine Minderungsrelevanz = KLM 0)

- Es handelt sich um den Prozess zur Anpassung an das aktuelle Klima und an prognostizierte Klimaänderungen. Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte ein Vorhaben mit dem Rio-Marker „Anpassung an den Klimawandel“ klassifiziert werden, d.h. eine KLA-Kennung erhalten, wenn es abzielt auf:
 - Verminderung der Exponiertheit (räumlich oder zeitlich bedingte Ausgesetzttheit) von Mensch und Natur gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels;
 - die Verringerung der Vulnerabilität (Verwundbarkeit) von Mensch und Natur gegenüber Klimavariabilität sowie bereits eingetretenen bzw. prognostizierten Folgen des Klimawandels;

¹ Siehe Leitfaden zu Klimaschutzkennungen (wird aktualisiert).

² z.B. KLM 2 und KLA 0 bei einem reinen Emissionsminderungsprojekt oder KLA 1 und KLM 1 bei einem Vorhaben, das beide Zielsetzungen verfolgt.

- Erhalt bzw. Steigerung der Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) von Mensch und Natur durch die verbesserte Anpassungs- oder Absorptionsfähigkeit gegenüber klimabedingtem Stress, Schocks und Variabilität;
- Stärkung der Kapazitäten zum Management von klimabedingten Risiken.

(Hauptziel = KLA 2, Nebenziel = KLA 1, keine Anpassungsrelevanz = KLA 0)

Es ist erforderlich, dass die angestrebten direkten Minderungs- bzw. Anpassungs-Beiträge eines Vorhabens im Ziel-Indikatoren-System nachvollziehbar abgebildet werden.

- Eine Maßnahme kann als **biodiversitätsbezogen** klassifiziert werden, wenn sie zumindest eines der drei Ziele der Biodiversitätskonvention fördert:
 - die Erhaltung der biologischen Vielfalt;
 - die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten (Ökosystem, Arten oder genetische Ressourcen) oder
 - die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)

- Maßnahmen zum **Walderhalt** sollten **mindestens eins der folgenden Ziele verfolgen**:
 - dem Schutz von Wäldern, deren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und der Verbesserung ihrer ökologischen Funktion dienen sowie einen Beitrag zur Vermeidung bzw. Verminderung von Entwaldung und/oder Walddegradierung leisten bzw.
 - zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wald und der damit verbundenen Biodiversität beitragen bzw.
 - wichtige zielgruppenbezogene Schritte im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung von Ansätzen zur „vermiedenen Entwaldung“ (REDD+) unterstützen (insbesondere Beteiligung der Bevölkerung/Indigener (Männern und Frauen)).

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)

Ansprechpartner

Kurzbeschreibungen kommunaler Träger können bis spätestens **05. Juli 2019** bei Engagement Global gGmbH/Serviceestelle Kommunen in der Einen Welt eingereicht werden:
 Tulpenfeld 7, 53113 Bonn
 Tel: 0228-20717- 681 Herr Alexander Riesen
 E-Mail: fkkp.skew@engagement-global.de

Wir empfehlen Ihnen bei Rückfragen frühzeitig Ihren jeweiligen Ansprechpartner zu kontaktieren. Kurzbeschreibungen müssen auf elektronischem und postalischem Weg eingereicht werden.

Eine zuvor eingereichte Kurzbeschreibung des Projektes ist Voraussetzung für einen später möglichen Vollertrag. Die Vollerträge können im nächsten Schritt bis **spätestens 16. August 2019** bei Engagement Global eingereicht werden. Erst wenn auf die Kurzbeschreibung hin eine positive Rückmeldung durch die Servicestelle erfolgt ist, können dann in der zweiten Stufe Vollerträge eingereicht werden.